

Aktenzeichen: 7 AZR 551/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 13. Februar 1985

- 7 AZR 551/82 -

I. Arbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 13. März 1981

- 12 Ca 3470/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 24. August 1982

- 23 (24) Sa 501/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision wg. Angabe eines falschen Prozeßbevollm.

Gesetz: ZPO §§ 553, 553 a, ArbGG § 72 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unzulässige Revision wegen Angabe eines falschen Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten (hier: Angabe eines Prozeßbevollmächtigten, der den Revisionskläger in der II. Instanz vertreten hat)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 551/82

23 (24) Sa 501/81 Düsseldorf

Verkündet am
13. Februar 1985

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roepfer und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Seiler für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
24. August 1982 - 23 (24) Sa 501/81 - wird
auf Kosten der Beklagten als unzulässig
verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Parteien besteht Streit, ob dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung eines Erschwerniszuschlages wegen gesundheitsgefährdender Arbeit nach Anlage 4 zu § 10 Abs. 7 des Tarifvertrages für Arbeiter bei der Deutschen Bundespost für die Arbeit mit dem Reinigungsmittel Kristallöl 60 zusteht.

Mit der am 27. August 1980 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm seit dem 25. August 1978 einen Erschwerniszuschlag zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

In der zweiten Instanz wurde die Beklagte durch die Rechtsanwälte B , F straße 68, 4000 Düsseldorf 1, vertreten. Das zweitinstanzliche Urteil wurde diesen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ausweislich des Inhalts des Empfangsbekenntnisses am 20. Oktober 1982 zugestellt. Der Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

wurde in der zweiten Instanz durch die Gewerkschaftssekretäre
Fr. und Ba., in Deutsche Postgewerkschaft, Bezirksverwal-
tung Düsseldorf, Bismarckstraße 79, 4000 Düsseldorf, vertreten.

Mit einem am 19. November 1982 beim Bundesarbeitsgericht
eingegangenen Schriftsatz vom 19. November 1982 hat der neue
Prozeßbevollmächtigte der Beklagten folgende Revision eingelegt:

"In dem Rechtsstreit:

der Deutschen Bundespost, Oberpostdirektion
Düsseldorf, Sohnstraße 45, 4000 Düsseldorf 1,
- Beklagte, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin -
Prozeßbevollmächtigte: RA H.G. L. u. Part-
ner, Kassel

gegen

Herrn Ulrich F., Rheinstraße 20, Mannheim

- Kläger, Berufungsbeklagter, Revisionsbeklagter -
Prozeßbev. der 2. Instanz: Rechtsanwälte B. -
Friedrichstraße 68, 4000 Düsseldorf

legen wir namens der Beklagten und Revisionsklägerin
gegen das am 24.08.1982 verkündete Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf - 23 (24) Sa 501/81 -

R e v i s i o n

ein."

Eine Kopie des angefochtenen Urteils wurde beigelegt.

Aufgrund der Verfügung des Geschäftsstellenbeamten vom
24. November 1982 wurde die Revisionsschrift an die dort ge-
nannten Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten am 1. De-
zember 1982 zugestellt. Mit einem am 3. Dezember 1982 einge-
gangenen Schriftsatz vom 1. Dezember 1982 sandte der zweitin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

0000 0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0012 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0019 0020 0021 0022 0023 0024 0025 0026 0027 0028 0029 0030 0031 0032 0033 0034 0035 0036 0037 0038 0039 0040 0041 0042 0043 0044 0045 0046 0047 0048 0049 0050 0051 0052 0053 0054 0055 0056 0057 0058 0059 0060 0061 0062 0063 0064 0065 0066 0067 0068 0069 0070 0071 0072 0073 0074 0075 0076 0077 0078 0079 0080 0081 0082 0083 0084 0085 0086 0087 0088 0089 0090 0091 0092 0093 0094 0095 0096 0097 0098 0099

1. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren muß eine Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten so genau angeben, daß ihm die Rechts-



mittelschrift alsbald zugestellt werden kann. Fehlt diese Anschrift, so genügt auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten selbst zur Ordnungsmäßigkeit der Rechtsmittelschrift. Fehlen beide Anschriften, so sind die an eine zulässige Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen nur dann erfüllt, wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist die den Mangel behebenden Angaben bei Gericht vorliegen. Ist dies nicht der Fall, leidet die Rechtsmittelschrift an einem wesentlichen Formmangel, der das Rechtsmittel unzulässig macht (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG 21, 193, 197 f. = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG 38, 343 = AP Nr. 47 zu § 518 ZPO m.w.N.).

Diese Angaben sind im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere mit Rücksicht auf die Gegenpartei erforderlich. Ohne solche Angaben kann die Revisionsschrift nicht, wie es unter Beachtung des das arbeitsgerichtliche Verfahren beherrschenden Beschleunigungsprinzips geboten ist, ohne Verzögerung der Gegenpartei zugestellt werden, so daß diese insbesondere dann, wenn die Revision - wie hier - kurz vor Ablauf der Revisionsfrist eingelegt wird, länger als notwendig im Ungewissen darüber bleibt, ob das von ihr erstrittene Urteil rechtskräftig geworden ist oder nicht (BAG Urteil vom 9. März 1978 - 3 AZR 421/77 - AP Nr. 41 zu § 518 ZPO, zu 2 der Gründe; BAG Beschluß vom 14. August 1973 - 3 AZR 292/73 - AP Nr. 7 zu § 553 ZPO, zu 1 der Gründe).

2. Enthält die Rechtsmittelschrift nicht die genaue Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten, so



führt dies nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Eine Heilung des Formmangels tritt insbesondere dann ein, wenn die erforderlichen Angaben fristgerecht nachgereicht werden oder sich aus den übrigen Umständen ergeben, z.B. aus dem angefochtenen Urteil oder aus den übrigen beim Rechtsmittelgericht vorhandenen Unterlagen (vgl. Urteil des Senats BAG 38, 343 = AP Nr. 47 zu § 518 ZPO, zu II 4 der Gründe, m.w.N.). Entscheidend ist, ob objektiv im Zeitpunkt des Ablaufes der Rechtsmittelfrist aufgrund der erforderlichen Gesamtbetrachtung alle an eine zulässige Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen erfüllt sind.

a) Entgegen der Ansicht der Revision ist der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmten Beschluß vom 12. Oktober 1984 - 6 AZR 132/84 - nicht von diesen Grundsätzen abgewichen. Die Entscheidung des Sechsten Senats betrifft eine bislang vom Bundesarbeitsgericht nicht entschiedene Fallkonstellation, die sich dadurch auszeichnet, daß in der Revisionsschrift ein falscher Prozeßbevollmächtigter mit einer im übrigen zutreffenden und vollständigen Anschrift angegeben war. Im Unterschied zum vorliegenden Fall war bereits aus dem Inhalt der Revisionsschrift erkennbar, daß es sich bei der Angabe des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten offensichtlich um eine Fehlbezeichnung handelte. Daß ein Arbeitnehmer in einem Prozeß gegen seinen Arbeitgeber nicht durch einen Assessor eines Unternehmensverbandes in der zweiten Instanz vertreten sein kann, ist offensichtlich. Nach der Ansicht des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts



soll es unerheblich sein, ob die falsche Angabe des Prozeßbevollmächtigten erkennbar war. Im Streitfall kann es dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Sechsten Senats (aaO) auch dann zu folgen ist, wenn sich bereits aus dem Inhalt der Rechtsmittelschrift ergibt, daß es sich offensichtlich um die falsche Angabe eines Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten handelt. Im vorliegenden Fall war es nach dem Inhalt der Revisionsschrift nicht offensichtlich, daß die Angabe des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten (= Klägers) falsch war, denn vor den Landesarbeitsgerichten können sich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Bei einer den inhaltlichen Anforderungen genügenden Rechtsmittelschrift besteht für den Geschäftsstellenbeamten jedenfalls dann kein Anlaß, Formfehler zu berichtigen, wenn keine zwingenden Anhaltspunkte für offensichtlich unrichtige Angaben vorliegen. Während bei einer unvollständigen Rechtsmittelschrift deren Ergänzungsbedürftigkeit für den Geschäftsstellenbeamten offensichtlich ist, kann dies in Fällen der hier vorliegenden Art nicht angenommen werden.

b) Auch der Umstand, daß im Streitfall der Revisionsschrift eine Ablichtung des angefochtenen Urteils beigelegt war, führt nicht zu einer Heilung des Formmangels. Eines Rückgriffes auf den Inhalt des angefochtenen Urteils im Interesse einer alsbaldigen Zustellung der Revisionsschrift bedarf es nur dann, wenn die Anschrift des Revisionsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten fehlt oder unvollständig angegeben ist. Es kann dahingestellt



bleiben, ob dies auch in den Fällen von offensichtlich falschen Angaben gilt. Entspricht dagegen eine Revisionsschrift - wie hier - ihrem Erscheinungsbild nach den inhaltlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsmittelschrift, so tritt durch das beigefügte angefochtene Urteil keine Heilung des Formmangels ein. Der Geschäftsstellenbeamte kann bei einer an sich vollständigen Rechtsmittelschrift grundsätzlich von der Richtigkeit der in ihr enthaltenen Angaben ausgehen. Bei fehlenden Angaben in der Rechtsmittelschrift kommt dem beigefügten vorinstanzlichen Urteil dagegen eine Ergänzungsfunktion zu, die dazu führen kann, daß ein den Formerfordernissen nicht genügendes Rechtsmittel gleichwohl als zulässig anzusehen ist. In den Fällen der zuletzt genannten Art kann angenommen werden, daß objektiv im Zeitpunkt des Fristablaufs alle Formerfordernisse erfüllt sind. Bei einer unrichtigen Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten liegen widersprüchliche Angaben vor, deren Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit für den Geschäftsstellenbeamten nicht ohne weiteres erkennbar ist. Denn auch das angefochtene Urteil kann u.U. die Prozeßbevollmächtigten einer Partei falsch bezeichnen. Um feststellen zu können, ob die in der Revisionsschrift oder die im angefochtenen Urteil enthaltene Angabe zutrifft, bedürfte es Nachforschungen seitens des Geschäftsstellenbeamten, zu denen er aber nicht verpflichtet ist (vgl. BAG Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO).

3. Der Senat verkennt nicht, daß die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der inhaltlichen Anforderungen von Rechtsmittelschriften in der Literatur (vgl. etwa Grunsky,



Anm. zu BAG AP Nr. 33 zu § 518 ZPO sowie Vollkommer, Anm. zu BAG AP Nr. 43 zu § 518 ZPO) mit teilweise beachtlichen Argumenten kritisiert wird. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie unter Beachtung des das arbeitsgerichtliche Verfahren beherrschenden Beschleunigungsprinzips hält es der Senat für richtig, trotz der von Grunsky und Vollkommer (aaO) aufgezeigten Bedenken an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten. Wenn - wie hier - für die eine wie für die andere Ansicht gute Gründe sprechen, besteht kein zwingender Anlaß, eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, die im übrigen von den Instanzgerichten allgemein gebilligt wird, zu ändern (vgl. BAG 12, 278 = AP Nr. 35 zu § 1 ArbKrankhG).

Dr. Seidensticker Roeper Dr. Becker
Gossen Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)